

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 28.10.2002 (Coburger Amtsblatt Nr. 43 S. 173 vom 08.11.2002), geändert durch 5. Änderungssatzung vom 05.05.2020 (Coburger Amtsblatt Nr. 18 vom 15.05.2020) in der vom 16.05.2020 an gültigen Fassung.

Auf Grund von Art. 20 a, 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl S. 366), erlässt die Stadt Coburg folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus

- a) dem Oberbürgermeister,
- b) 40 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, in deren Zahl die weiteren Bürgermeister eingeschlossen sind,
- c) den gemäß Artikel 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern etwa gewählten berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern.

§ 2
Stadtratsausschüsse/Senate

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse/Senate:

A: Rechnungsprüfungsausschuss

B: Senate:

- 1. Verwaltungssenat,
- 2. Finanzsenat,
- 3. Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen
- 4. Senat für Klimaschutz, Mobilität und Energie
- 5. Kultur- und Schulsenat,
- 6. Jugendhilfesenat,
- 7. Sozialsenat,
- 8. Betriebssenat des Eigenbetriebs „Coburg Marketing“ (CM)
- 9. Ferien-/Krisensenat, der jeweils für die Dauer der Stadtratsferien und in Krisensituationen die Aufgaben und Befugnisse des Stadtrates wahrnimmt und durch den Stadtrat zu besetzen ist.

- (2) Den Ausschüssen und Senaten zu Abs. 1 Buchst. b bis e sowie g bis i gehören als stimmberechtigte Mitglieder außer dem Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter je acht ehrenamtliche Stadtratsmitglieder an.

- (3) Dem Ausschuss zu Abs. 1 Buchst. a (Rechnungsprüfungsausschuss) gehören als stimmberechtigte Mitglieder sieben ehrenamtliche Stadtratsmitglieder an. Der Stadtrat bestimmt eines der stimmberechtigten Mitglieder zum Vorsitzenden.

Gemeindeverfassungsrechts

061

- (4) Dem Ausschuss zu Abs. 1 Buchst. f (Jugendhilfesenat) gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder gem. § 3 der Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Coburg an:
- a) der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestelltes Stadtratsmitglied als Vorsitzender § 71 Abs. 5 SGB VIII, Art. 17 Abs. 3 AGSG);
 - b) mit acht Stimmen Stadtratsmitglieder (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII);
 - c) mit sechs Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände vom Stadtrat gewählt werden (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII);
 - d) die beratenden Mitglieder ergeben sich aus § 3 Abs. 3 der Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Coburg.
- (5) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat kraft Gesetzes oder nach der Geschäftsordnung selbst zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (Senate).
- (6) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse/Senate im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (7) Der Stadtrat kann weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bestellen, denen jeweils der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter und ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, deren Zahl der Stadtrat festgesetzt hat, als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 4

Entschädigung, Verwaltungsaufwand der Stadtratsmitglieder und Ortssprecher

- (1) Es werden folgende Entschädigungen festgesetzt, wobei die Endsumme gemäß Abs. 1, 2 und 4 jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden ist:
1. Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten eine monatliche, jeweils im Voraus zahlbare Entschädigung in Höhe von 10 (zehn) vom 100 (Hundert) des Grundgehalts eines Beamten der 6. Stufe der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A gemäß Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Fraktionsvorsitzende oder Vorsitzende von Ausschussgemeinschaften, die nicht nur gebildet wurden, um Ausschuss-Sitze zu erhalten, erhalten neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine weitere Entschädigung wie folgt:
 - a) Fraktionsvorsitzende von Fraktionen oder Vorsitzende von Ausschussgemeinschaften, die nicht nur gebildet wurden, um Ausschuss-Sitze zu erhalten, von bis zu 8 Mitgliedern erhalten neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine weitere Entschädigung in Höhe von 100 (hundert) vom 100 (Hundert) dieser Entschädigung;
 - b) Fraktionsvorsitzende von Fraktionen oder Vorsitzende von Ausschussgemeinschaften, die nicht nur gebildet wurden, um Ausschuss-Sitze zu erhalten, von 9 bis einschließlich 13 Mitgliedern erhalten

nach der Entschädigung nach Nr. 1 eine weitere Entschädigung in Höhe von 125 (einhundertfünfundzwanzig) vom 100 (Hundert) dieser Entschädigung;

- c) Fraktionsvorsitzende von Fraktionen oder Vorsitzende von Ausschussgemeinschaften, die nicht nur gebildet wurden, um Ausschuss-Sitze zu erhalten, mit mehr als 13 Mitgliedern erhalten neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine weitere Entschädigung in Höhe von 150 (einhundertfünfzig) vom 100 (Hundert) dieser Entschädigung.
3. Stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende von Ausschussgemeinschaften, die nicht nur gebildet wurden, um Ausschuss-Sitze zu erhalten, erhalten neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine weitere Entschädigung wie folgt:
 - a) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende von Fraktionen oder stellvertretende Vorsitzende von Ausschussgemeinschaften, die nicht nur gebildet wurden, um Ausschuss-Sitze zu erhalten, mit 8 bis zu 13 Mitgliedern erhalten neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine weitere Entschädigung in Höhe von 50 (fünfzig) vom 100 (Hundert) dieser Entschädigung;
 - b) stellvertretende Fraktionsvorsitzende von Fraktionen oder stellvertretende Vorsitzende von Ausschussgemeinschaften, die nicht nur gebildet wurden, um Ausschuss-Sitze zu erhalten, mit mehr als 13 Mitgliedern erhalten neben der Entschädigung nach Nr. 1 eine weitere Entschädigung in Höhe von 75 (fünfundsiebzig) vom 100 (Hundert) dieser Entschädigung;
 - c) das gleiche gilt für die zweiten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden von Fraktionen oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden von Ausschussgemeinschaften, die nicht nur gebildet wurden, um Ausschuss-Sitze zu erhalten, von einer Mindeststärke von mehr als 13 Mitgliedern.
 4. Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung zu weiteren Stellvertretern des Oberbürgermeisters bestimmt wurden, erhalten neben den Entschädigungen nach Nr. 1 und gegebenenfalls Nr. 2 und Nr. 3 eine weitere Entschädigung in Höhe von 50 (fünfzig) vom 100 (Hundert) der Entschädigung nach Nr. 1.
 5. Zusätzlich zu den Entschädigungen nach Nrn. 1-4 wird jeder Fraktion oder Gruppe pro ehrenamtliches Stadtratsmitglied der Verwaltungsaufwand mit monatlich 37,00 Euro vergütet.
 6. Die Ortssprecher erhalten eine monatliche, jeweils vorauszahlbare Entschädigung in Höhe von 30 (dreißig) vom 100 (Hundert) der Entschädigung nach Nr. 1. Für den Verdienstaufschlag, Barauslagen und auswärtige Amtsgeschäfte gelten Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (2) Im Falle einer nicht krankheitsbedingten Verhinderung von mehr als zwei Monaten kann den Stadtratsmitgliedern die Entschädigung bis zum Wegfall der Verhinderung entzogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungssenat.
 - (3) Ehrenamtlich tätige Stadtratsmitglieder haben neben der Entschädigung wie folgt Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages:
 1. Beschäftigten wird der ihnen entstandene Verdienstaufschlag entschädigt. Der Verdienstaufschlag muss durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.
 2. Selbstständig Tätige im Sinne von §§ 15, 18 Einkommenssteuergesetz (EStG), die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, einer nachhaltigen Betätigung nachgehen, erhalten für die Zeitversäumnisse durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, Senate und Besprechungen, zu denen der Oberbürgermeister oder der Vorsitzende eines Senates oder Ausschusses eingeladen hat sowie bei Abordnung durch die Stadt und Einladungen durch die Stadt, zu Lehrgängen und Tagungen eine Verdienstaufschlagentschädigung, die mit einem Pauschalsatz von 20 Euro je angefangene ½ Stunde,

jedoch nicht für mehr als acht Stunden an einem Tag, abgegolten wird, und hierfür keine sonstige Entschädigung gewährt wird. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Sitzung oder sonstige Veranstaltungen nach Satz 1 auf die Zeit nach 18:00 Uhr, einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

3. Selbstständig Tätigen stehen Hausfrauen, Richter und ähnliche Berufsgruppen gleich, wenn diese Personen im beruflichen oder häuslichen Bereich einen Nachteil haben, der in der Regel nur durch das Nachholen der Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
 4. Entschädigungen nach den Nrn. 2. und 3. werden nur gegen Nachweis gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigungen kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Stadtratsmitglieder haben in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Bei auswärtigen Amtsgeschäften haben sie Anspruch auf Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung des Bayer. Reisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-I) in der jeweils geltenden Fassung. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach den Sätzen der Angehörigen der Besoldungsgruppe A 15.

§ 5 **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Amtsblatt der Stadt Coburg im Sinne der gesetzlichen Bekanntmachungsvorschriften ist das von Stadt- und Landkreis Coburg herausgegebene Coburger Amtsblatt.
- (2) Ist die Form für die Bekanntmachung der Stadt gesetzlich nicht vorgeschrieben, so erfolgen sie je nach Wichtigkeit, Zweckmäßigkeit, beteiligtem Personenkreis und Eilbedürftigkeit
 1. im Coburger Amtsblatt oder
 2. in den Coburger Tageszeitungen oder
 3. durch Anschlag an der Ratstafel oder
 4. in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit durch Ausrufen oder Lautsprecherdurchsage in der Stadt oder durch Rundfunk.
- (3) Die im Einzelfall zu wählende Form der Bekanntmachung nach Abs. 2 bestimmt der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter.
- (4) Ratstafel im Sinne des Abs.2 ist die Ratstafel im Rathaus. Stattdessen kann auch die Ratstafel in einem anderen Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung benutzt werden, sofern die Veröffentlichung von einer Dienststelle ausgeht, die in diesem Gebäude ihren Sitz hat. Bei längeren Veröffentlichungen genügt ein Anschlag an der Ratstafel mit dem Hinweis, dass die Bekanntmachung in vollem Wortlaut in einem bestimmten Geschäftszimmer der Stadtverwaltung zu bestimmten Zeiten eingesehen werden kann.

§ 6 **Stadtfahne, Amtszeichen**

- (1) Die Stadtfahne trägt längsgestreift in gleicher Breite die Farben Schwarz und Gelb (von oben), (RAL 9005 und 1004).
- (2) Der Oberbürgermeister und die weiteren Bürgermeister tragen bei feierlichen Anlässen ihre Amtskette.

§ 7

In-Kraft-Treten, Aufhebung alter Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.07.1996 (Coburger Amtsblatt Nr. 33 S. 177 vom 16.08.1996), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.10.1997 (Coburger Amtsblatt Nr. 22 vom 31.10.1997), in der vom 01.07.1997 an gültigen Fassung, außer Kraft.